

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
Deutsches Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau
Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptschriftleitung: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 38/39, Fernruf 914208. Verlag: Gärtnersche Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G., Berlin SW 68, Kochstraße 32, Fernruf 176416. Postcheckkonto: Berlin 6708. Anzeigenpreis: 48 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. L. August 1937 gültig. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 221. Postcheckk.: Berlin 63011, Erfüllungsort Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0,75 zuzügl. Postbestellgebühr.

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B Berlin, Donnerstag, 11. April 1940 57. Jahrgang — Nummer 15

Blumenzwiebelbezug aus Holland

Anträge für Sammelleistungen bis 8. Mai einreichen.
Im Anschluß an meine Veröffentlichung in Nr. 12 der „Gartenbauwirtschaft“ vom 21. 3. 1940 „Blumenzwiebelbezug aus Holland“ gebe ich hiermit bekannt:

Um gegebenenfalls eine schnelle und rechtzeitige Zuteilung aus der Jahrlingswertgrenze für die Einfuhr von Blumenzwiebeln aus Holland im 3. Vierteljahr 1940 vornehmen zu können, muß der Antragsteller unterscheiden, ob er die Blumenzwiebeln im Wege der Sammelleistungs- (Kleinbezieher) beziehen muß oder sie durch eigene Einfuhr (Direktbezieher) beziehen kann.

Zu der Gruppe der Kleinbezieher gehören alle Firmen, die im 3. und 4. Vierteljahr 1939 Kontingentscheine meiner Hauptvereinigung für einen Betrag von insgesamt RM 1.— bis 100.— erhalten haben. Hierbei spielt es keine Rolle, wie weit die zuteilten Kontingentscheine tatsächlich ausgenutzt werden konnten. Alle Firmen, die unter dieser Regelung fallen, verweise ich auf meine bereits angeführte Veröffentlichung vom 21. 3. 1940 in der Nr. 12 der „Gartenbauwirtschaft“ und mache darauf aufmerksam, daß die entsprechenden Anträge an die mit der Sammelleistung beauftragten Firmen (Sammelbezugsberechtigten) bis 8. Mai 1940 spätestens einzureichen sind.

Anträge von Kleinbezieher müssen in jedem Falle der beauftragten Sammelbezugsberechtigten Firma zugeleitet werden. Anträge, die etwa unmittelbar an mich gestellt werden sollten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, sondern abgelehnt. Die für die Durchführung von Sammelanträgen berechtigten Firmen reichen ihre Anträge und die dazugehörige alphabetische Aufstellung bis zum 15. Mai 1940 bei mir ein. Die Sammelbezugsberechtigten haben die bei ihnen eingegangenen Anträge der Kleinbezieher geordnet aufzubewahren und auf Anforderung bei mir einzureichen.

Alle Firmen, die weiterhin die Einfuhr unmittelbar tätigen können, d. h. alle Firmen, die im 3. und 4. Vierteljahr 1939 Zuteilungen von insgesamt RM 101.— und darüber erhalten haben, reichen ihre Anträge unmittelbar an meine Dienststelle bis zum 8. Mai 1940 ein.

Sämtliche Anträge sind auf eigenem Firmenbogen — nicht auf Postkarten — nach folgendem Muster einzureichen:

1. Ich habe im 3. Vierteljahr 1939 bezogen:
Holl. Lieferant: Gewichtsmenge Wertbetrag
kg RM.
2. Ich wünsche zu beziehen im 3. Vierteljahr 1940:
Holl. Lieferant: Gewichtsmenge Wertbetrag
kg RM.

Firmen, die 1934 keine Blumenzwiebeln eingeführt haben, müssen dieses unter Ziffer 1 ausdrücklich angeben. Falls sie in den Jahren 1936 bis 1939 trotz des Fehlens von Vergleichszahlen annehmensweise Zuteilungen erhalten haben, sind diese unter Angabe des Zuteilungsjahres unter Ziffer 1 einzufügen.

Die Anträge sind in allen Teilen genau auszufüllen und mit deutlich lesbarem Ordungsbogen (auch Postkarte), sowie Unterschrift und Firmenstempel zu versehen. Jede Firma, gleichgültig ob sie durch Sammelantrag oder direkt einfährt, darf nur einen Antrag stellen.

Gleichgültig wie ich noch darauf hin, daß alle Anträge über Zuteilungen bis zur Erteilung des Kontingentscheines zwecklos sind und nicht beantwortet werden.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
gez.: Boettner.

Wer muß für entstandene Mängel aufkommen?

Frostschäden bei Baumschullieferungen

Von Rechtsanwalt Dr. Fritz Lorberg, Berlin.

Die ungewöhnlich harten Frostschäden des Winters 1939/40 lassen eine Reihe von Zweifelsfragen auftauchen.

Schwierigkeiten verursachen in der Praxis die Fälle, wo bestimmte Bestellungen erteilt, die Pflanzen aber noch nicht abgenommen sind, und wo nun an den bestellten Pflanzen Frostschäden größeren Umfangs eingetreten sind.

Die weitere Frage, wie sich die Frostschäden auf die Garantieübernahme der Gartengestalter und Gartenausführenden auswirken, soll hier nicht erörtert werden, da es sich inwieweit um Frostschäden nach erfolgter Lieferung handelt, die also die Baumschule nicht mehr interessieren. Bezüglich dieser den Gartengestalter interessierenden Frage steht seitens der Wehrmacht eine grundsätzliche Regelung in Aussicht, wonach die betroffenen Dienstbeamten bei Frostschäden, die während der einjährigen Garantiezeit eingetreten sind, die über das Normalmaß hinausgehenden Frostschäden im wesentlichen übernommen werden.

Den Baumschulbesitzer interessieren die nachfolgenden ausföhrlichen Fälle besonders.

Bestellung im Herbst — Lieferung im Frühjahr

Am einfachsten liegt der Fall, wenn die Bestellung im Herbst 1939 zur Lieferung im Frühjahr 1940 erfolgt war. Hier trägt die Baumschule selbstverständlich die Gefahr bis zur Lieferung, die nun vornehmlich erst für das Frühjahr 1940, also für die Zeit nach dem Frost, vorgesehen war, gleichgültig, ob es sich um bestimmte, ausgegebene Einzelpflanzen oder um eine katalogmäßige Bestellung etwa von 500 Niertrauben ohne bestimmte Aussonderung handelt.

Dies ergibt sich aus § 446 Abs. 1 BGB. Diese Frostschäden gehen also zu Lasten des Lieferanten, so daß der Lieferant für erstorene Sachen nicht etwa den Kaufpreis verlangen kann.

Die Frage, ob der Lieferant zur Ersatzleistung verpflichtet ist, hängt davon ab, ob es sich um bestimmte, vom Besteller angeforderte oder zum mindesten bereits angeforderte Pflanzen handelt, oder ob nur gattungsmäßig eine bestimmte Anzahl von Pflanzen einer bestimmten Höhe geschuldet war, die weiter befristet noch ausgegeben, noch sofort ausgehandelt waren.

Im ersten Fall, wenn der Lieferant beispielsweise zwei vom Besteller angeforderte Solitärpflanzen bestellt hatte, die im Winter 1939/40 erstoren sind, ist der Baumschule die Lieferung durch einen Umstand, den sie nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden, so daß sie zwar von der Verpflichtung zur Leistung der Lieferung frei wird, aber nach § 323 BGB. auch den Anspruch auf den Kaufpreis verliert.

Im zweiten Fall, wenn beispielsweise der Käufer 500 Douglasien rein katalogmäßig zur Lieferung im Frühjahr gekauft hatte, wird die Baumschule nicht ohne weiteres von der Verpflichtung zur Leistung frei, da es sich um eine Gattungsschuld handelt und die Möglichkeit besteht, daß sie die bestellten Pflanzen sich anderweitig zur Lieferung

beschafft. Es liegt also keine Unmöglichkeit vor. Der Baumschulbesitzer ist deshalb nach wie vor zur Lieferung verpflichtet.

Die Rechtslage bei Abnahmeverzögerung

Die Rechtslage für den Baumschulbesitzer kann sich günstiger gestalten, wenn die Abnahme der bestellten Pflanzen sich infolge eines Verschuldens des Käufers verzögert hat, z. B. wenn der Gestalter im März 1939 bestellte, die Sachen aber im Frühjahr 1939 und im Herbst 1939 weder abrief, noch abnahm. Dieser Fall kann bei großen öffentlichen Aufträgen ohne weiteres vorkommen, wenn der Gestalter bestimmte Teillieferungen eines großen Projektes noch nicht in Arbeit nehmen kann.

Bei der Bestellung von Pflanzen ist rechtlich davon auszugehen, daß der Käufer verpflichtet ist, die gefausten Pflanzen sofort oder — wenn die Bestellung sich nicht dazu eignet — in der nachfolgenden Vertragszeit abzunehmen. Soweit vereinbart ist, daß die Abnahme erst nach Ablauf durch den Käufer erfolgen soll, ist der Käufer selbstverständlich verpflichtet, so bald wie möglich, spätestens im nachfolgenden Herbst, abzunehmen.

Der Baumschulbesitzer hat ein berechtigtes Interesse an der baldigen Abnahme der Pflanzen, da er oft das Land für andere Zwecke freihaben muß. Andererseits muß er sich, besonders bei großen Aufträgen, oft schon vor dem Versand darauf einstellen, die bestellten Pflanzen zur Lieferung frei zu halten. Insbesondere muß er häufig schon vor der Bestellung die Pflanzen herausnehmen und in den Einschlag bringen. Erfahrungsgemäß werden die Pflanzen gerade im Einschlag nicht besser. Außer den Frostschäden, die überall in der Baumschule auftreten, können sich durch überlanges Verbleiben infolge der engen Unterbringung im Einschlag noch zusätzliche Schäden an den eingeschlagenen Pflanzen zeigen. Es wäre unbillig, den Baumschulbesitzer, der die Pflanzen kurz vor dem Versand in den Einschlag gebracht hat, weil er mit der baldigen Abnahme rechnen konnte, dafür haftbar zu machen, daß die Pflanzen nun im Einschlag Schäden erleiden, die bei rechtzeitiger Abnahme zweifellos nicht entstanden wären.

Der Baumschulbesitzer ist aber nicht auf reine Billigkeitsargumente beschränkt, kann sich vielmehr auch auf anerkannte Rechtsgründe berufen. Der normale Grundlag, daß der Lieferant die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung der Sache, insbesondere die Gefahr von Frostschäden bis zur Ablieferung trägt, wird durchbrochen in dem Fall, wo der Besteller sich im Bezug mit der Annahme oder mit dem Abwurf befindet.

Der Käufer kommt in Annahmeverzug, wenn er die ihm angebotenen Pflanzen, so wie sie zu liefern waren, nicht abnimmt. Während dieses Verzuges hat der Lieferant nach § 300 BGB. wenn es sich um bestimmte, ausgegebene Pflanzen handelt, nur Verfall und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Er braucht also für Frostschäden nicht einzustehen, wenn nicht etwa die Frostschäden durch grobnachlässige Unterbringung ganz oder überwiegend von ihm verschuldet sind. Für die

Frage, was dem Baumschulbesitzer billigerweise als Leistung zugemutet werden kann, muß man davon ausgehen, daß dem Baumschulbesitzer nicht so umfangreiche Maßnahmen gegen das Erfrieren zugemutet werden können, wie etwa dem Gartengestalter im Verhältnis zu dessen Abnehmern, weil die Baumschule als größere Produktionsstätte nur verpflichtet ist, die ausgegebenen Pflanzen in dem bisher bei ihr üblichen Umfang zu schützen. Es ist selbstverständlich, daß in einer Baumschule nur derartige Maßnahmen gegen den Frost getroffen werden, die sich in einem großen Betrieb noch rentieren.

Schwieriger wird die Rechtslage dann, wenn es sich bei den bestellten Pflanzen nicht um genau ausgegebene, einzelne Stüde handelt, wenn vielmehr größere Posten irgendeiner Pflanzenart bestellt waren.

Wenn der Käufer rein katalogmäßig 500 Douglas-Tannen bestimmter Höhe bestellt hatte, ohne daß er selbst diese Douglas-Tannen vorher befristet, so liegt regelmäßig eine reine Gattungsschuld vor. Bei einer Gattungsschuld wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung nur dann frei, wenn die Leistung der ganzen Gattung überhaupt unmöglich wird (§ 279 BGB.). Dieser Fall dürfte bei Baumschullieferungen infolge Frostschäden überhaupt nicht vorkommen, wäre aber beispielsweise denkbar, wenn der Verkauf bestimmter Koniferenarten infolge der Anfälligkeit für bestimmte Pflanzenkrankheiten durch Gesetz oder Verordnung verboten wird.

Regelmäßig hat also die Baumschule bei einer reinen Gattungsschuld die Möglichkeit, sich die Pflanzen anderweitig zu beschaffen und dann, wenn auch vielleicht mit einer kurzen Verzögerung, zu liefern.

Die Rechtslage bei derartigen Gattungsschulden ohne Befristung und Aussonderung ändert sich in dem Augenblick, wo bestimmterweise der Baumschulbesitzer die bestellten 500 Douglas-Tannen aus dem Quartier herausgenommen und nun zur Lieferung an den Käufer bereitgestellt hat. Mit dieser Aussonderung konzentriert sich die bisherige Schuld auf eine Einzelschuld. Wenn nun der Baumschulbesitzer den herausgenommenen Pflanzenposten dem Käufer anbietet, und dieser die Waren nicht abnimmt, so geht damit infolge des Annahmeverzuges des Käufers die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung und damit die Frostgefahr auf den Käufer über; denn die ursprüngliche Gattungsschuld hat sich mit der Aussonderung der Pflanzen in eine bestimmte Schuld umgewandelt.

Noch eindeutiger liegt Annahmeverzug dann vor, wenn etwa die 500 Douglas-Tannen bereits dem Käufer vorgefahren werden, und der Käufer sie im Augenblick nicht abnehmen will. Das rein persönliche Angebot ist aber nicht unbedingt notwendig, wenn eine Aussonderung der zunächst katalogmäßig bestellten Pflanzen bereits stattgefunden hat.

Annahmeverzug auf Wunsch des Käufers

Es kann im einzelnen Falle geben, wo die Lieferung der zur Abnahme fertig lagernden Ware, die also bereits ausgehandelt ist, auf Wunsch des Käufers ausgesetzt wird. Diese Vereinbarung wird aber die Folgen des Annahmeverzuges von dem Käufer nur dann abwenden, wenn er nicht bereits in Annahmeverzug gekommen war, wenn er also vor der Aussonderung der Pflanzen und vor dem Angebot der zur Abholung bereitgestellten Pflanzen durch den Baumschulbesitzer diesem erklärte, daß er im nächsten Versand noch nicht abnehmen könne, und aus diesem Grund eine spätere Abnahmezeit vereinbaren will, und wenn der Baumschulbesitzer sich darauf ohne weiteres einläßt.

In der Praxis haben Käufer großer Posten, die nicht rechtzeitig abnehmen konnten, sich verschiedentlich bereit erklärt, dem Baumschulbesitzer bestimmte Pflegekosten bis zum nächsten Versand zuzugestehen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß derartige Pflegekosten an sich in jedem Fall gezahlt werden müßten, weil der Baumschulbesitzer nicht nur weiterhin seinen Boden zur Verfügung stellt, sondern auch Pflege im bisherigen Umfang leisten muß, und weil der Käufer, der gar nicht selten dann größere Pflanzen als bestellt erhalten wird, für die er also eigentlich einen höheren Preis, als vereinbart, bezahleten müßte.

Derartige Pflegekosten haben rechtlich nicht die Bedeutung, daß die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der bereits ausgehandelten und angebotenen Pflanzen beim Baumschulbesitzer bleibt. Insofern bilden die Pflegekosten das Entgelt für die weitere Bodenpflege und Pflege innerhalb der Baumschule. Es liegt auf der Hand, daß der

Kohlenbezug für das Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41

Durch eine Anordnung der Reichsstelle für Kohle, veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 80/1940, wurde der Kohlenbezug für das Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 geregelt. Wie der Gartenbau nach dieser Anordnung seine Kohle zu beziehen hat, wird in einer der nächsten Nummern der „Gartenbauwirtschaft“ ausführlich erläutert. Anfragen an die Studiengesellschaft für Technik im Gartenbau und an die Dienststellen des Reichsnährstandes richten sich dadurch.

Der Verkauf von Buschbohnen-Saatgut

Nach den neuesten Verfügungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft darf ab 15. April 1940 auch Buschbohnen-Saatgut der Sorten Doppelte holländische Brinje o. F., Dürichs Kieien, weißgarbige o. F., Konjerva o. F., Sara o. F., Wachs, Becke von allen o. F., Wachs, Butterkönigin o. F., die bisher für den erwerbsmäßigen Anbau sichergestellt waren, an direkte Verbraucher verkauft werden. Ausgenommen hiervon ist die lamm-

Garn für die Veredlung von Azalea indica

Am den Azaleenliebhabern den Bezug von Garn für Veredlungen zu erleichtern, wurde durch Vermittlung der Studiengesellschaft für Technik im Gartenbau die Freigabe von 50 kg Ricynia-Estrimadura-Garn Nr. 8 erteilt. Dieses Garn kann von der Firma Rosa Oarfe, Dresden-A. 45, Knirchstraße 22, bezogen werden.

Verband von Baumschulerzeugnissen in die eingegliederten Ostgebiete.

Der Verband von Baumschulpflanzen in die neue Ostgebiete ist genehmigungspflichtig. Anträge auf Genehmigung sind zu richten bei Verband

- a) in das Gebiet des Gauces Danzig-Westpreußen an den Gartenbauwirtschaftsverband Danzig-Westpreußen, Danzig, Sandgrube 21,
- b) in den Gau Westfalen-Posen an den Gartenbauwirtschaftsverband Westfalen-Posen, Am Güterbahnhof 23.

Die Aufhebung dieser Bestimmung wird ausdrücklich beklagt werden. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Verband von Baumschulpflanzen aus der Ostmark und dem Sudetenland in die genannten Gebiete.
Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Warenbezeichnung

Seitens des Reichsministers für Volkswirtschaft und Propaganda und des Präsidenten der Reichsrundfunkkommission wird darauf hingewiesen, daß in der heutigen Zeit die Bezeichnung „Rundfunk“ für Werbezwecke und Warenbezeichnung nicht mehr angebracht ist. Da vielfach Blumenforten usw. die Bezeichnung „Rundfunk“ führen, ist eine Änderung dieses Wortes vorzunehmen und es in Zukunft nicht mehr für Werbezwecke zu verwenden.